

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg vom 12.06.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Jugendmusikschule Meersburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meersburg.
- (2) Die Jugendmusikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern und der Jugendmusikschule bzw. der Stadt Meersburg sind öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendmusikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie erfüllt einen Bildungsauftrag und vermittelt neben musikalisch-künstlerischen Inhalten soziale und emotionale Schlüsselqualifikationen für alle sozialen und kulturellen Schichten. Mit öffentlichen Konzertveranstaltungen leistet sie einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Meersburg.
- (2) Die Jugendmusikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. und entspricht dessen hohen Qualitätsanforderungen. Sie richtet sich in ihrer Arbeit nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbands.
- (3) Die Angebote reichen vom Elementarunterricht bis zur Vorbereitung auf ein Musikstudium. Das gemeinsame Musizieren in Orchestern und Ensembles ist zentraler Bestandteil des Unterrichts an der Jugendmusikschule. Die weiteren Schwerpunkte der Arbeit der Jugendmusikschule sind im aktuellen Leitbild (siehe Anhang I „Leitbild der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg“) präzisiert.
- (4) Die Jugendmusikschule sorgt für die Nachwuchsausbildung der Knabenmusik sowie der Stadtkapelle der Stadt Meersburg.

§ 3 Schuljahr, Ferien, Feiertage

- (1) Das Schuljahr gliedert sich in zwei Semester. Es werden folgende Semester festgelegt:
 - 01. Oktober bis 28./29. Februar
 - 01. März bis 30. September
- (2) Während den für die öffentlichen Schulen in Meersburg festgesetzten Ferien, an den beweglichen Ferientagen, den gesetzlichen Feiertagen und dem „Schmotzigen Dunschtig“ findet kein Unterricht statt.

§ 4 Anmeldung / Ummeldung

- (1) Die Anmeldung bzw. Ummeldung muss schriftlich im Regelfall mit dem hierfür vorgesehenen Formular bis zum 31. August bzw. bis zum 31. Januar im Sekretariat der Jugendmusikschule eingehen.
Eine Ausnahme hierzu stellen der Musikgarten sowie die Musikalische Früherziehung dar. Hier ist eine Anmeldung bis zum 30. September bzw. bis zum 28./29. Februar möglich.
- (2) Für jedes Unterrichtsfach ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) Die Aufnahme ist in der Regel zum Semesterbeginn (01. Oktober bzw. 01. März) möglich. Nach Möglichkeit werden die Wünsche zu Lehrkraft und Zeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme, eine bestimmte Lehrkraft, Unterrichtsart, -dauer und -zeit besteht nicht.
- (4) Mit der Anmeldung wird die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg in ihrer aktuellen Fassung inkl. der Anhänge anerkannt.

§ 5 Abmeldung

- (1) Abmeldungen vom Unterricht (Kündigung) sind nur zum Semesterende (30. September bzw. 28./29. Februar) möglich. Die schriftliche Abmeldung muss bis zum 31. August bzw. 31. Januar im Sekretariat der Jugendmusikschule eingehen.
Bei den Kursen des Musikgartens, der Musikalischen Früherziehung und der Blockflöten- und der Bläserklasse erfolgt die Abmeldung automatisch zum Ende der zweijährigen Kurslaufzeit zum 31.07., ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Abmeldung bedarf.
- (2) In Ausnahmefällen wie z.B. eines Wegzugs kann der Vertrag auch während des laufenden Semesters nach schriftlicher Kündigung zum Monatsende außerordentlich beendet werden. Über die Zulässigkeit einer außerordentlichen Kündigung entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.

§ 6 Ausschluss

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung der Jugendmusikschule oder die Unterrichtsdisziplin, sowie wenn der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, den Unterricht wiederholt unentschuldig bzw. ohne ausreichende Begründung (drei oder mehr Mal während eines Semesters) versäumt, kann dieser nach einmaliger schriftlicher

Verwarnung an die Erziehungsberechtigten und Anhörung der zuständigen Lehrkraft durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

- (2) Werden Unterrichtsgebühren und andere Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, so besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts bzw. auf Gewährung sonstiger Leistungen.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht, für sonstige Angebote und Leistungen der Jugendmusikschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Die aufgeführten monatlichen Gebühren entsprechen 1/12 der Jahresgebühr, d.h. die monatlichen Gebühren sind auch während der unterrichtsfreien Zeiten zu entrichten.
- (3) Es werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

Unterricht:	für Kinder und Jugendliche monatlich:	für Erwachsene monatlich:
Musikgarten	19,50 €	
Musikalische Früherziehung	24,10 €	
Einzelunterricht 30 Minuten	61,00 €	128,70 €
Einzelunterricht 45 Minuten	92,00 €	193,10 €
Gruppenunterricht 30 Minuten 2 bis 3 TN*	36,00 €	64,30 € (nur 2 TN*)
Gruppenunterricht 45 Minuten 2 bis 3 TN*	44,00 €	96,50 € (nur 2 TN*)
Gruppenunterricht 45 Minuten ab 4 TN*	31,00 €	
Blockflötenklasse (2.Klasse Sommertalschule)	10,00 €	
Bläserklasse (3. und 4.Klasse Sommertalschule)	13,00 €	
Ensembles und Orchester	0,00 €	
Leihgebühr Musikinstrumente	12,00 €	
Instrumentennutzung für den Unterricht (Klavier, Schlagzeug)	2,00 €	

*TN steht für Teilnehmer

- (4) Für musikschuleigene Bestandsinstrumente, die in der Jugendmusikschule vom Schüler für den Unterricht genutzt werden (z.B. Klavier und Schlagzeug) wird eine Instrumentennutzungsgebühr erhoben.

- (5) Die Gebühr für Projekte, zeitlich befristete Kursangebote und sonstige Sonderveranstaltungen wird im Einzelfall von der Jugendmusikschule festgelegt.
- (6) Der Gruppenunterricht wird für Erwachsene nur mit zwei Teilnehmern angeboten.
- (7) Als Erwachsene gilt, wer das 26. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Besuchen Kinder, die nicht nur vorübergehend im gleichen Haushalt leben und die noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig die Jugendmusikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt.
 - a. Die Familienermäßigung beträgt 20% für das zweite Kind und 30% für das dritte und jedes weitere Kind.
 - b. Als erstes Kind gilt das Kind, für das die höchste Unterrichtsgebühr zu zahlen ist. Die weitere Reihenfolge der Familienermäßigung richtet sich nach der Höhe der Einzelgebühren.
- (2) Werden von einem Kind mehrere Instrumentalunterrichte besucht, wird eine Mehrfächerermäßigung gewährt.
 - a. Die Mehrfächerermäßigung wird nur für den instrumentalen Hauptfachunterricht gewährt. Ausdrücklich ausgenommen sind hiervon die Blockflötenklassen, die Bläserklassen und Projekte, zeitlich befristete Kursangebote und sonstige Sonderveranstaltungen nach § 7 Abs. 4.
 - b. Die Mehrfächerermäßigung beträgt 20 % für das zweite Instrument und 30% für das Dritte und jedes weitere Instrument.
 - c. Als erstes Instrument gilt der Instrumentalunterricht, für den die höchste Unterrichtsgebühr zu zahlen ist.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann für Schüler die Unterrichtsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung nachweislich eine besondere wirtschaftliche Härte bedeuten würde.

§ 9 Erstattungen

- (1) Wenn der Schüler wegen ärztlich bescheinigter Krankheit drei und mehr aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten versäumt, können die Unterrichtsgebühren auf Antrag anteilig erstattet werden.
- (2) Bei Unterrichtsausfall seitens der Jugendmusikschule können die Unterrichtsgebühren auf Antrag ab der dritten ausgefallenen Unterrichtseinheit desselben Semesters anteilig erstattet werden.
- (3) Die Jugendmusikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtseinheiten nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a. bei Minderjährigen der/die gesetzliche/n Vertreter,
 - b. bei Volljährigen der Schüler selbst
 - c. wer die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben. Sie werden auch für die unterrichtsfreie Zeit und für die Zeit erhoben, in der der Schüler nicht am Unterricht teilnimmt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die erste Unterrichtsstunde erteilt wird. Sie endet mit dem Ausscheiden aus der Jugendmusikschule. Kündigungen sind gemäß § 5 der Satzung schriftlich an die Jugendmusikschule zu richten.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht. Die monatlichen Gebühren werden anschließend nicht gesondert angefordert.
- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag jedes Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Inanspruchnahme eines Unterrichtsfachs wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Beurlaubung und Fernbleiben vom Unterricht ohne wirksame Kündigung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.
- (6) Gebühren, die aus triftigen Gründen bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, können auf schriftlichen Antrag gestundet werden. Der Antrag ist bei der Leitung der Jugendmusikschule schriftlich mit Begründung und Vorlage der Vermögens- bzw. Einkommens-nachweise zu stellen.

§ 12 Unterricht

- (1) Der Unterricht findet nach einem von der Jugendmusikschule festgelegten Stundenplan und in von der Jugendmusikschule festgelegten Unterrichtsräumen statt.
- (2) Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht sowie an den seitens der Jugendmusikschule festgelegten Veranstaltungen verpflichtet. Dies schließt die hierfür erforderliche häusliche Vorbereitung mit ein, die Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Musikunterricht ist.
- (3) Das Ensemble- bzw. Orchesterspiel ist fester Bestandteil des Unterrichts. Die Einteilung zu einem Ensemble der Jugendmusikschule oder einem städtischen Orchester nimmt je

nach Instrument und Ausbildungsstand der Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Orchester-Dirigenten vor.

- (4) Sollte der Schüler aus wichtigen Gründen (Krankheit, schulische Absenz u.ä.) nicht an einem Unterricht bzw. einer Ensemble- oder Orchesterprobe teilnehmen können, so hat der Schüler sich (bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) im Vorfeld rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf Nachholung besteht nicht.

§ 13 Instrumente, Unterrichtsmaterialien

- (1) Der Schüler muss für den Unterricht selber über ein geeignetes Instrument verfügen. Instrumente können, soweit vorhanden, von der Jugendmusikschule für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses (jedoch maximal für zwei Jahre) gemietet werden. Schüler der Bläserklasse können für maximal drei Jahre ein Instrument mieten. Die Verlängerung der Mietdauer ist in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung möglich, wenn keine anderweitige Nachfrage besteht. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- (2) Entlehene Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Über den sachgemäßen Umgang und die sachgemäße Pflege hat sich der Mieter bei der Fachlehrkraft zu informieren.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des gemieteten Instrumentes und seines Zubehörs haftet der Mieter in vollem Umfang. Hierüber ist das Sekretariat der Jugendmusikschule umgehend zu informieren. Reparaturen erfolgen grundsätzlich in Absprache mit oder über die Jugendmusikschule.
- (4) Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Pflege- und Verbrauchsmaterialien sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (6) Das benötigte Notenmaterial hat der Schüler nach Vorgabe der Lehrkraft auf eigene Kosten zu beschaffen. Noten für das Ensemblespiel werden in der Regel von der Jugendmusikschule leihweise ausgegeben.

§ 14 Verhalten in der Jugendmusikschule

- (1) Die Schüler sind verpflichtet den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderen weisungsbefugten Personen zu folgen.
- (2) Einrichtungen und Gegenstände der Jugendmusikschule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachte Schäden sind von dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.

§ 15 Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsicht über die Schüler übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Jugendmusikschule beginnt in der Regel mit der Ankunft der Schüler im jeweiligen Unterrichtsraum. Die Schüler sollen durch eine geeignete Person zum Unterrichtsraum begleitet und dort in die Obhut der Lehrkraft übergeben werden

bzw. auch durch eine geeignete Person abgeholt werden. Dies ist für den Fall besonders wichtig, wenn es zu kurzfristigen Unterrichtsausfällen kommt, auf die nur durch Aushang hingewiesen werden kann und eine andere Benachrichtigung nicht möglich ist. Die Erziehungsberechtigten haben bei ihrer Entscheidung über die Notwendigkeit einer Begleitung der Schüler zur Musikschule und bei deren Abholung das Alter, die Einsichtsfähigkeit der Schüler und deren geistige Reife zu berücksichtigen.

- (3) Eine Haftung der Stadt Meersburg für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Jugendmusikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zurückzuführen.

§ 16 Krankheitsfälle, Infektionsschutz

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Jugendmusikschule nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (siehe Anhang II „Belehrung der Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“). Mit der Anmeldung bestätigen die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten die Kenntnisnahme dessen.
- (3) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. ist der Schüler zu Hause zu behalten bis die Symptome zuverlässig wieder abgeklungen sind.

§ 17 Gender-Erklärung

Im Sinne der sprachlichen Vereinfachung wurden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der üblichen männlichen Sprachform verwendet (z.B. „Schüler“ statt „Schülerinnen und Schüler“). Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung implizieren sondern soll aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit als geschlechterneutral verstanden werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg vom 25.11.2014“ und die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Jugendmusikschule vom 25.11.2014“ außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meersburg, den 13.06.2018



Robert Scherer
Bürgermeister



Leitbild der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg

... Musik lernen & leben !

Die Jugendmusikschule ist ein Ort der Bildung und Begegnung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und ermöglicht allen einen Zugang zur Musik. Wir sind nicht nur ein Ort der Vermittlung von Fertigkeiten auf einem Instrument, sondern schaffen einen Lern- und Lebensraum. Die Musikschule bietet Räume um voneinander und miteinander zu lernen, sich zu entwickeln und sich zu finden.

Wir sind zusammen mit den städtischen Orchestern Repräsentant des musikalischen Lebens in Meersburg, sind fest im Leben der Menschen und der Stadt verankert und nehmen daran aktiv teil.

... vielfältig & attraktiv !

Als Musikschule sind wir offen für alle Formen der Musik und pflegen den Reichtum unserer musikkulturellen Vielfalt.

Wir bieten ein vielfältiges und attraktives Angebot vom Musikgarten bis hin zu den erlernbaren Instrumenten, an Projekten, Ensembles und Orchestern und lassen so Musik zu einem lebenslangen Hobby werden.

Die städtischen Orchester und die Ensemblearbeit sind ein wichtiger und fester Bestandteil unseres musikpädagogischen Konzepts.

... individuell & professionell !

Hierfür wird ein individueller, an den Begabungen sowie musikalischen Neigungen der Schüler ausgerichteter Unterricht geboten. Dieser hochwertige Unterricht wird von gleichermaßen künstlerisch wie auch pädagogisch professionellen Lehrkräften erteilt. Wir setzen auf Breitenförderung um Spitzenförderung zu ermöglichen. So finden und fördern wir Talente und bilden so auch den Nachwuchs für die Musikhochschulen aus.

... vernetzt & offen !

Wir sind im Rahmen von Kooperationen zentraler Bildungspartner der kommunalen Bildungslandschaft für den Bereich Musik und sind mit den umliegenden Vereinen und Institutionen kreative Kooperationen eingegangen, sind offen für neue und pflegen und bauen unsere bestehenden Kooperationen stetig aus.

Wir bieten den Menschen ein Podium für (musik-)kulturelle Veranstaltungen und nutzen Synergien mit anderen künstlerischen Sparten.

... Entwicklung & Qualität !

Unser Angebot zeichnet sich durch Qualität und Kontinuität aus, variiert sich aber auch, passt sich an und wird von vielen mitgestaltet.

Wir sind Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. und erfüllen dessen hohen Qualitätstandard.

Den Schülerinnen und Schülern steht eine Vielzahl an Leihinstrumenten zu Verfügung.

Wir, die Lehrkräfte und die Verwaltung der Jugendmusikschule, bilden uns regelmäßig fort und besuchen Weiterbildungsmaßnahmen, um so unserem Anspruch und dem Anspruch unserer Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.

Dies alles bieten wir in unserer zentral gelegenen Jugendmusikschule in der malerischen Altstadt Meersburgs.

Belehrung der Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.),
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden),
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen

besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheit auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler und Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschafts-einrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.